

Informationsheft

Ida-Purper-Schule



Inhaltsverzeichnis:

Seite

Anschriften	3
Chronische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter	4
Noten	6
Studentafel der Kooperativen Realschule plus/Klassenarbeiten	8
Lerntipps	10
Arbeitsmaterial	11
Heftführung/Arbeitsmappe	12
No Mobbing!	13
Spielregeln	16
Lemo - AG/Soko - AG	20
Ufo-AG	21
Was muss ich für den Sportunterricht beachten?	22
Muster für Entschuldigungen	23
Aufnahmeantrag Förderverein	24
Ida Purper	25
Hausordnung	26
Auszüge aus der Schulordnung	29
Kennzeichen eines sicheren Passworts	46

Anschrift der Schule, Schulleitung, Klassenleiter/in etc.

**Kooperative Realschule plus
Ida-Purper-Schule
Vollmersbachstraße 55
55743 Idar-Oberstein
Tel.: 06781-568580
Internetadresse: www.ida-purper-schule.de
E-Mail: info@ida-purper-schule.de**

Schulleitung: Frau Busch
1. Konrektorin: Frau Drießlein
Didaktischer Koordinator: Herr Kliebisch
Pädagogischer Koordinator: Herr Wilson
Sekretärin: Frau Lersch
Hausmeister: Herr Müller

Klassenleitung _____
Fächer _____

Verbindungslehrer/in _____
Klassenelternvertreter/in _____

Vorsitzende(r) des Elternbeirats _____

Klassensprecher/in _____
Vertreter _____

Schülersprecher/in _____
Vertreter _____

Chronische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter



Gesundheitsförderung zielt auf ein Verhalten ab, das auch langfristig ein Höchstmaß an gesundheitlichem Wohlbefinden bewirkt. Insofern geht es bei **Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen** darum, dass die vom Arzt bzw. den Eltern eingeleiteten Maßnahmen unterstützt werden. Zum einen geht es um eine ganzheitliche Sicht auf die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler, die zu einer angemessenen pädagogischen Haltung der Lehrkräfte führt und so den jungen Menschen so viel Normalität wie möglich und soviel Rücksicht oder Schonung wie nötig ermöglicht. Zum anderen geht es auch darum, dass der Schule **relevante Informationen** vorliegen, um eine Handlungsfähigkeit der Lehrkräfte, z. B. für Hilfen in Krisensituationen oder zur Reduktion von belastenden Situationen zu gewährleisten.

Um die besonderen Umstände von chronisch kranken Schülerinnen und Schülern berücksichtigen zu können, müssen Lehrkräfte wissen, wie sich eine Erkrankung auswirkt und wie sie im Unterricht angemessen auf die erschwerte Situation von erkrankten Schülerinnen und Schülern reagieren können.

Informationen darüber können Lehrkräfte nur in Gesprächen mit den betroffenen Eltern und dem betroffenen jungen Menschen, ggf. unter Mitwirkung des behandelnden Arztes erhalten. Die Schule ist nach § 2 Abs. 2 und 3 SchulG verpflichtet, gemeinsam mit den Eltern vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenzuwirken; die Eltern sind gemäß § 2 Abs. 6 SchulG verpflichtet, „*die Schule über besondere Umstände, die die schulische Entwicklung des Kindes beeinflussen*“ zu informieren.

Zu diesen besonderen Umständen zählen auch chronische Erkrankungen.

Durch einen engen und vertrauensvollen Umgang miteinander können mögliche Probleme erkannt und frühzeitig gelöst werden.

Durch die Weitergabe von Informationen können Ängste und Unsicherheiten abgebaut und Handlungsspielräume erweitert werden.

Falls Ihr Kind Krankheiten und/oder Allergien hat, welche beachtet werden müssen, bzw. regelmäßig Medikamente einnehmen muss, möchten wir Sie daher bitten, uns dies umgehend mitzuteilen. Helfen Sie uns auch, indem Sie dies bitte zusätzlich auf der folgenden Seite im Hausaufgabenheft kurz zusammenfassend dokumentieren:

Name des Kindes: _____ Klasse: _____

Notfallsituationen können sein:	
Maßnahmen sofort	
Information von:	Telefon
Eltern	
Hausarzt	
Schnelle medizinische Hilfe	
Sonstiges	

Quelle: Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis 2014



Noten



erstes Halbjahr

Pflichtfächer	Klassenarbeiten				andere Leistungen								
Religion/Ethik													
Deutsch													
Englisch													
Mathematik													
Geschichte													
Sozialkunde													
Erdkunde													
NaWi													
Physik													
Chemie													
Biologie													
Musik													
Bildende Kunst													
Sport													
Wahlpflichtfächer	Klassenarbeiten				andere Leistungen								
WPF I													
WPF II													

Bedeutung der Noten

Schülerleistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem bewertet. Den Noten werden folgende Definitionen zu Grunde gelegt:

- sehr gut (1)** = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2)** = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3)** = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;



Noten



zweites Halbjahr

Pflichtfächer	Klassenarbeiten				andere Leistungen									
Religion/Ethik														
Deutsch														
Englisch														
Mathematik														
Geschichte														
Sozialkunde														
Erdkunde														
NaWi														
Physik														
Chemie														
Biologie														
Musik														
Bildende Kunst														
Sport														
Wahlpflichtfächer	Klassenarbeiten				andere Leistungen									
WPF I														
WPF II														

- ausreichend (4)** = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht;
- mangelhaft (5)** = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6)** = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Umsetzung der Stundentafel an der Kooperativen Realschule plus Ida-Purper-Schule

Klasse	Orientierungsstufe		Sekundarstufe			
	5	6	7	8	9	10
Religion / Ethik	2	2	1	2	2	2
Deutsch	5	4	4	4	4	3
Englisch	5	4	4	4	4	3
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Erdkunde	1	2	-	2	-	2
Geschichte	-	-	2	1	2	2
Sozialkunde	-	-	-	2	3	1
Naturwissenschaften	4	3	-	-	-	-
Physik	-	-	2	-	1	2
Chemie	-	-	-	2	1	2
Biologie	-	-	2	-	2	2
Musik	2	2	1	-	2	-
Bildende Kunst	2	2	2	2	-	2
Sport	4*	2	3	3	2	2
Wahlpflichtfach	-	4	4	4	4	3
Verfügungsstunde	1	1	1	-	-	-
Gesamtstundenzahl	30	30	30	30	31	30

* In Klassenstufe 5 finden 2 Stunden Sport und 2 Stunden Schwimmen statt.

Klassenarbeiten

Klasse	5	6	7	8	9	10
Deutsch (Aufsatz/Diktat)	4	4	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4	4	4
Englisch	3	4	4	4	4	4
Wahlpflichtfach	-	4	4	4	4	4

Umsetzung der Stundentafel an der Kooperativen Realschule plus Ida-Purper-Schule

Klasse	Berufsreife		
	7	8	9
Religion / Ethik	1	2	2
Deutsch	4	4	4
Englisch	4	4	4
Mathematik	4	4	4
Gesellschaftslehre unterteilt in:			
Erdkunde	1	1	-
Sozialkunde	-	2	3
Geschichte	2	1	1
Naturwissenschaften	4	4	4
Musik	1	1	1
Bildende Kunst	1	1	2
Sport	3	2	2
Wahlpflichtfach	4	4	4
Klassenleiterstunde	1	-	-
Gesamtstundenzahl	30	30	31

Klassenarbeiten

Klasse	7	8	9
Deutsch (Aufsatz/Diktat)	4	4	4
Mathematik	4	4	4
Englisch	4	4	4
Wahlpflichtfach	2	2	4

Lerntipps

1. Lerngruppe

Am besten kann man sich zwar alleine konzentrieren, aber ab und an können Lerngruppen ganz nützlich sein: ihr könnt euch gegenseitig Vokabeln oder Formeln abhören, Sachverhalte z.B. in Bio oder Physik gegenseitig erklären. Wetten, dass du dich dann mehr anstrengst? Wer will schon vor seinen Kumpels zugeben, dass man keine Ahnung hat?

2. Arbeitsplatz aufräumen

Auch wenn es dir schwerfällt, es ist einfacher an einem aufgeräumten Arbeitsplatz zu arbeiten. Du bist weniger abgelenkt, kannst dich besser konzentrieren und somit schneller fertig mit deiner Arbeit.

3. Eselsbrücken bauen

Manchmal kann man sich Dinge einfach nicht merken! Oft hilft es, sich kleine Merkhilfen in Form eines Reims, eines Bildes, eines Vergleichs oder einer kleinen Geschichte zu suchen (z.B. 753 Rom schlüpft aus dem Ei= 753 v. Chr. Gründung Roms).

4. Lernen in der Dämmerung

Vor dem Einschlafen haben wir oft sehr viel Ruhe und können daher manchen Lernstoff hervorragend behalten. Dies gilt besonders dann, wenn man sich z.B. einfach noch mal die Vokabeln durchliest.

5. „Spickzettel“ schreiben

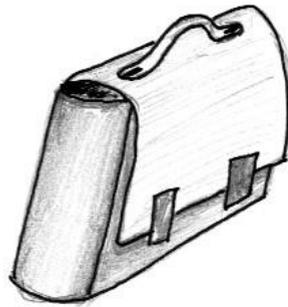
Notiere die wichtigsten Sachverhalte stichwortartig auf einen Zettel. Nimm dir ein neues Blatt und kürze deine Notizen erneut. Wiederhole dies, bis du am Schluss nur noch einzelne Wörter (oder nur noch einen Begriff) auf deinem Papier hast.



Arbeitsmaterial

Allgemeine Arbeitsmittel, die in jeder Unterrichtsstunde vorhanden sein müssen:

- Din A4 Block kariert
- funktionsfähiger Füllhalter
- Tintenkiller
- Bleistift
- Radiergummi
- Holzbuntstifte
- Spitzer
- Textmarker
- Geodreieck
- langes Lineal
- schwarzer Fineliner
- Schere
- Klebstift
- Aufgabenbuch



➔ Diese Arbeitsmaterialien können von jedem Fachlehrer zu jeder Zeit (auch in Vertretungsstunden) stichprobenartig kontrolliert werden!

Heftführung / Arbeitsmappe

Beschriftung: Fach
(Heft bzw. Name
Mappe): Klasse
Fachlehrer



Rand:

- Datum eintragen
- Schule oder HA auf den Rand schreiben

Überschrift/
Fachbegriffe:

- mit Lineal unterstreichen
- farbig hervorheben

Stifte:

- mit dem Füller wird geschrieben!
- mit dem Bleistift wird gezeichnet!
- mit den Holzfarbstiften wird gemalt und unterstrichen!

Kopien /
Arbeitsblätter: - passend zum Thema einkleben oder -heften!

Heft/Mappe:

- übersichtlich gestalten (Absätze)!
- in jede Unterrichtsstunde mitbringen (- da Kontrolle und Benotung jederzeit möglich ist)!

Volle Hefte
bzw. Mappen: zu Hause aufbewahren!

Bei Versäumnis des Unterrichts muss fehlender Stoff nachgetragen werden (evtl. Rücksprache mit dem Lehrer)!

No Mobbing !

Wie äußert sich Mobbing?

Beim Auftreten folgender fünf Merkmale spricht man von Mobbing:

1. Ein Konflikt hat sich verfestigt...
2. Eine Person gerät in Unterlegenheit...
3. Diese Person wird häufig ...
4. und über längere Zeiträume angegriffen oder drangsaliert...
5. Die gemobbte Person hat kaum Kraft, sich selbst aus der Situation zu befreien!

Warum wird gerade auch an Schulen gemobbt?

Schulklassen sind sogenannte „Zwangsgemeinschaften“. Manchmal will ein Schüler eine Person loswerden, koste es was es wolle. Diese Mobber fühlen sich dabei cool, wollen stark wirken und es macht ihnen Spaß, sich auf Kosten anderer selbst darzustellen.

Unzufriedenheit, vor allem Stress und Leistungsdruck können Menschen zum Mobber machen, wenn sie selbst diesen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind.

Wer wird gemobbt?

Im Durchschnitt ist einer von sechs Schülerinnen und Schülern zwischen neun und neunzehn Jahren betroffen. Das typische Opfer gibt es nicht. Jeder kann in diese Situation kommen.

Was ist Mobbing?

Mobbing ist eine bestimmte „Spielart“ von zumeist psychischer Gewalt. Der Übergang von der harmlosen Neckerei zur bewussten, mehr oder weniger systematischen Demütigung, Drangsalierung oder gar Stigmatisierung eines einzelnen Opfers verläuft meist schleichend, kann

aber bedrohlich werden, vor allem wenn es von mehreren Personen ausgeht.

Welche 5 Phasen von Mobbing sind erkennbar?

1. Phase: *Schlechte Konfliktbewältigung*
 - Ein unausgetragener Konflikt bleibt bestehen!
2. Phase: *Offene Feindseligkeiten*
 - Beschimpfungen werden gegen das Opfer gerichtet!
3. Phase: *Rechts- und Machtübergriffe*
 - Keiner will mit dem Opfer zusammenarbeiten, dieses macht Fehler durch Verunsicherung - das gesamte Arbeitsklima ist dadurch gestört!
4. Phase: *Ärztliche - und psychologische Fehldiagnosen*
 - Psychische Probleme entstehen
 - Ärzte diagnostizieren dies oft als „Kindheits-Neurose“
5. Phase: *Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft*
 - Mobbingopfer fehlen häufiger
 - Manchmal hilft nur eine Versetzung in eine Parallelklasse oder gar ein Schulwechsel
 - Im Extremfall wird ein Opfer zu Selbstmord getrieben!

Was sind die Folgen?

Mobbing kann zu schweren gesundheitlichen Schäden führen. Es mindert in jedem Fall die Leistungs- und die Lernfähigkeit der Betroffenen und beeinträchtigt in vielen Fällen den Schulerfolg bis hin zum totalen Schulversagen. Es kann sogar zu Übelkeit, Erbrechen, Alpträumen und Bauchschmerzen kommen.

Was kann man gegen Mobbing tun?

- Konflikte miteinander besprechen und klären!
- Opfer sollen sich gleich wehren!
Unterstützung bei Mitschülern suchen!
- Mitschüler sollen gegen Mobbing einschreiten!
Nicht als Mitläufer den Mobbern hinterherrennen!

10 Anti-Mobbing-Regeln

**WIR ACHTEN UND HALTEN UNS AN DIE REGELN!
UND IHR?**

1. **KEIN** Mitschüler darf wegen seines Aussehens verspottet werden!
2. Wir machen **KEINE** Witze über die Herkunft unserer Schulkameraden!
3. Wir beteiligen uns **NICHT** an der Verbreitung von Gerüchten!
4. Wir sind **KEINE** Mitläufer ohne eigene Meinung!
5. An **KEINEM** Mitschüler darf Gewalt ausgeübt werden!
6. Wir achten die **WORTE** und auch das **TUN** unserer Schulkameraden!
7. Wir *helfen* jedem, der uns um Hilfe bittet.
8. Wir nehmen die Fehler von anderen so *nach-sichtig* auf wie unsere eigenen und unterstützen jeden dabei, sie zu verbessern.
9. Wir wollen uns stets Mühe geben, mit jedem Mitschüler von uns *zusammenzuarbeiten*!
10. Wir wollen alle unsere Schulkameraden **respektieren**!

Spielregeln

Diese Spielregeln wurden gemeinsam von Elternbeirat, Kollegium und Schülervertretung erarbeitet und für alle verbindlich festgelegt.

1. Verhalten im Krankheitsfall:

- Im Krankheitsfall muss ein Schüler telefonisch vor Unterrichtsbeginn krankgemeldet werden.
- Bei längerer Krankheit muss eine schriftliche Mitteilung spätestens am 3. Krankheitstag erfolgen.
- Sollte ein Schüler an chronischen Erkrankungen oder Allergien leiden, ist der Eintrag weiter vorne „Chronische Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter“ zu beachten.

2. Arbeitsmittel:

- Bestimmte Arbeitsmittel / Arbeitsmaterialien (siehe allgemeine Arbeitsmaterialliste) und fachbezogene Arbeitsmaterialien nach Angaben des Lehrers müssen in jeder Unterrichtsstunde vorhanden sein.
- Wenn ein Schüler Arbeitsmaterial, Unterschriften, Entschuldigungen etc. vergessen hat, erfolgt ein Eintrag in die Liste „Vergessene Arbeitsmittel“ im Klassenbuch (mit Datum und Namenskürzel des Lehrers).

Folgende Konsequenzen wurden beschlossen:

- Der Klassenleiter informiert die Eltern mindestens zweimal pro Halbjahr über vergessenes Arbeitsmaterial durch die Elternpost im Hausaufgabenheft.
- Weitere Maßnahmen liegen im Ermessen des jeweiligen Lehrers.

3. Aufgabenbuch:

- Jeder Schüler muss das schuleigene Aufgabenbuch mit allen wichtigen Informationen anschaffen und führen.
- Der Stundenplan muss montags für die ganze Woche eingetragen sein.
- Hausaufgaben werden an dem Tag eingetragen, an dem sie aufgegeben wurden.
- Kontrolle der Aufgabenbücher erfolgt durch Klassen-, aber auch durch Fachlehrer.
- Informationen für Eltern, Abgabetermine für Unterschriften etc. können sowohl in Form von Elternbriefen als auch im Aufgabenbuch oder in den Fachheften erscheinen.

4. Außerschulische Dinge:

Außerschulische Dinge können von den Lehrern eingesammelt und müssen evtl. von den Eltern abgeholt werden.

Für alle **elektronischen Datenträger** (z. Bsp.: MP3-Player und Handys) gilt folgende Regelung: Sie sind auf dem Schulgelände auszuschalten.

Sie sind im Ranzen oder - zur Sicherheit - in der Kleidung, also z.B. in einer Jackeninnen-

tasche, aufzubewahren.

Verstöße werden grundsätzlich geahndet, indem eine Wegnahme der Geräte erfolgt. Die entsprechenden Schüler werden im Sekretariat in einer Liste vermerkt. Nach dem 2. Verstoß muss der Datenträger von den Eltern im Sekretariat abgeholt werden. Ordnungsmaßnahmen können erfolgen.

5. Blockieren des Bürgersteiges:

- Es ist verboten, sich auf dem Bürgersteig vor der Schule und vor den Parkplätzen aufzuhalten, weil das Gefahrenpotential dort zu groß ist.
- Aus versicherungstechnischen Gründen müssen sich die Schüler auf direktem Weg auf das Schulgelände begeben.
- Schüler, die sich dieser Anordnung widersetzen, erhalten eine Mitteilung durch den Klassenlehrer, die auch gegebenenfalls mit Auflagen verbunden wird.

6. Doppelaufsichten und Lehrerwechsel:

- Das Verlassen des Klassenraumes während Doppelaufsichten und Lehrerwechsel in den 5-Minuten-Pausen ist verboten.
- Bei Doppelaufsichten hat der Schüler die Pflicht, auf seinem Platz sitzen zu bleiben.

7. Hausaufgaben:

- Der Lehrer trägt die Hausaufgaben im Klassenbuch für den Tag ein, für den sie aufgegeben werden. (siehe auch Punkt 2!)
- Wenn ein Schüler seine Hausaufgaben vergessen hat, erfolgt ein Eintrag in die Liste „Vergessene Hausaufgaben“ im Klassenbuch (mit Datum und Namenskürzel des Lehrers).

Folgende Konsequenzen wurden beschlossen:

- *Der Klassenleiter informiert die Eltern mindestens zweimal pro Halbjahr über vergessene Hausaufgaben durch die Elternpost im Hausaufgabenheft.*
- *Weitere Maßnahmen liegen im Ermessen des jeweiligen Lehrers.*

8. Hochsprache:

- Schüler und Lehrer verwenden in allen schulischen Situationen ausschließlich die deutsche Hochsprache.

9. Höflichkeit:

- Bei Verstoß gegen die Höflichkeit jedweder Art (z.B. Umgangston) durch Schüler
 - Mitteilung an die Eltern bzw. UFO-AG
- Bei Verstoß gegen die Höflichkeit jedweder Art (z.B. Umgangston) durch Lehrer
 - suchen die Schüler mit ihren Eltern ein klärendes Gespräch mit dem Lehrer.

Eltern empfehlen, mehr positive Rückmeldungen für Schüler bei Verbesserungen zu geben, die Schüler mit Vornamen anzureden und die Notengebung transparenter zu machen, um Konflikte zu vermeiden.

10. Kleidung:

- Auf angemessene Kleidung ist zu achten.

11. Krankenzimmer:

- Es dürfen nur Schüler mit einem ausgefüllten Laufzettel, den sie im Sekretariat vorzeigen, ins Krankenzimmer.
- Auch eine eventuelle Begleitung muss auf dem Laufzettel vermerkt sein.

12. Klassenraumgestaltung

Die Klassenraumgestaltung erfolgt vorrangig durch die Präsentation von Unterrichtsergebnissen.

13. Rechtschreibung:

- Rechtschreibfehler in Klassenarbeiten, Tests und Hausaufgabenüberprüfungen sollen vom Lehrer markiert werden.
- Rechtschreibfehler sollen selbstverständlich auch beim Abschreiben von der Tafel und im Heft vermieden werden.

14. Sauberkeit und Ordnung:

- Der Fachlehrer achtet darauf, dass die Klasse an jedem Stundenende für Sauberkeit und Ordnung im Klassen- bzw. Fachraum sorgt.
- Müll muss grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt werden.
- Kaugummi kauen während des Unterrichts ist verboten.
- Jeder hat für Sauberkeit und Ordnung auch im Heft (**siehe Sonderseite!**), im Ranzen, im Mäppchen und an seinem Arbeitsplatz zu sorgen.

Empfehlung: Bei Verstoß gegen die Sauberkeit (Spucken, Kaugummi kauen, Müll, ...) → Dienst außerhalb der Unterrichtszeit mit anschließender Kontrolle

Bei unleserlicher Schrift → Texte erneut in gut lesbarer handschriftlicher Form zu Papier bringen

15. Tafeldienst:

Der Klassenleiter übernimmt die Einteilung des wöchentlichen Tafeldienstes. Bei Versäumnis des Tafeldienstes vermerkt der Fachlehrer ein rotes „T“ hinter / vor dem Namenskürzel im Klassenbuch.

Empfehlung bei dreimal versäumtem Tafeldienst:

→ Gedächtnisübung / Tafeldienst um eine Woche verlängern

16. Toilettenbesuche:

- Toilettenbesuch wird vom Lehrer der Folgestunde 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn erlaubt.
- Mädchen der Klassen 5-7 besuchen die für diese Klassen vorgesehene Mädchentoilette (siehe Schild), Mädchen der Klassen 8-10 besuchen die für ihre Klassen vorgesehene Toilette (siehe Schild).
- Ein Herumstehen in diesen Räumlichkeiten oder gar ein Toilettenbesuch zu zweit oder mit mehreren in einer Toilettenkabine ist verboten.
- Zuwiderhandlungen haben individuelle Maßnahmen zur Folge.

17. Verlassen des Schul- und Pausengeländes:

- Verlässt ein Schüler während der für ihn geltenden Unterrichtszeit das Schulgelände, erhält er einen schriftlichen Tadel mit einer Auflage.
- Bei Häufung wird die Klassenkonferenz einberufen, um eine Ordnungsmaßnahme zu beschließen.

18. Pünktlichkeit:

- Zu **Unterrichtsbeginn** legen die Schüler ihre Arbeitsmaterialien bereit, befinden sich ruhig an ihrem Platz, die Begrüßung erfolgt stehend, somit ist ein konzentrierter Unterrichtsbeginn gewährleistet.
- Alle **Zuspätkommenden** werden immer mit Zeitangabe ins Stammklassenbuch eingetragen.
Bei fehlendem Klassenbuch soll ein Zettel mit diesen Angaben an den Klassenleiter weitergeleitet werden.
- Das pünktliche **Unterrichtsende** muss vom Lehrer frühzeitig vorbereitet werden, damit für Ordnung gesorgt werden kann (z.B. Stühle hochstellen, Tafel putzen, Müll entsorgen, ...).

Empfehlung der SV: Pünktliches Stundenende ca. 3 Min vorher vorbereiten, z.B. durch Piepser, Hinweis, optisches Signal, ...

➤ Dies führt zu einem organisierten Ablauf.

19. Getränke

- Energiedrinks sind verboten.



LeMo - mittlerweile für alle ein Begriff?

Gründe, die einen Schüler zur Lemo-AG-Teilnahme verpflichten:

- a) braucht Hilfe bei der Organisation von Arbeitsmaterialien
- b) braucht Hilfe bei der Führung des Hausaufgabenbuches
- c) braucht Hilfe bei der Heftführung und -gestaltung
- d) braucht Hilfe beim Erledigen von Hausaufgaben
- e) braucht Hilfe insgesamt beim Lernen

Organisation:

- Jeder Lehrer kann einen Schüler zur Teilnahme verpflichten.
- Er vermerkt dies im Klassenbuch unter „Bemerkungen“ mit Datum der Teilnahme.
- Er sorgt für die Information und Kenntnisnahme der Eltern (siehe Vordruck!).
- Er informiert die Lemo-Leitung, indem er das vorgefertigte Formular ausfüllt, die zu erarbeitenden Aufgaben und Arbeitsaufträge daran heftet und alles im Sekretariat abgibt (Lemo-Korb!).
- Die von den Schülern bearbeiteten Aufgaben werden an den Lehrer zurückgegeben und von diesem beurteilt.
- Sollte ein Schüler wegen Krankheit oder sonstiger Gründe am vorgesehenen Termin nicht teilnehmen, erhält der Kollege die Teilnahme-Info aus dem Lemo-Korb zurück, um mit dem Schüler einen neuen Termin zu vereinbaren.
- Versäumt ein Schüler die Lemo-AG unentschuldig, so erhält er eine Doppellemo.

Leitung der Lemo-AG

Die AG wird von den Ufo-Leitern betreut, ältere Schüler sind häufig als Helfer eingesetzt.



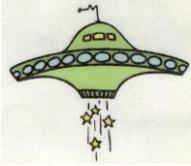
SOzialKOmpetenz - AG

Schüler coachen Schüler

Schüler aus den Klassen 10 helfen als Moderatoren freiwillig in der Lemo - AG

- Sie arbeiten eigenverantwortlich und übernehmen Verantwortung für jüngere Schüler.
- Sie achten auf richtiges und ordentliches Erledigen der Aufgaben, Führung des Hausaufgabenheftes, Vollständigkeit des Arbeitsmaterials, Heftführung und beraten im Hinblick auf Lern- und Leistungsverhalten.
- Sie haben Vorbildfunktion. Ihre Sprache, ihr Umgangston und ihr Auftreten sind bestimmt, aber freundlich.
- Moderatoren sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.





UmgangsFOrmen - AG



Gründe, die einen Schüler zur Ufo-AG-Teilnahme verpflichten:

- a.) *Höflichkeit:*
Bei Verletzen der Höflichkeit gegenüber Erwachsenen und Schülern im wiederholten Fall
- b.) *Störung des Unterrichts:*
Bei Störungen des Unterrichts im wiederholten Fall
- c.) *Pünktlichkeit:*
Bei Verstoß gegen die Pünktlichkeit im wiederholten Fall
- d.) *Falsche Konfliktlösung:*
Bei verbaler und körperlicher Gewalt
- e.) In anderen besonderen Fällen



Die Ufo-AG ist nicht einsetzbar zum Nacharbeiten von Hausaufgaben, bei Verstößen gegen die Hausordnung oder die Spielregeln (z.B. rauchen, Toilette verschmutzen, ...).

Organisation:

- Jeder Lehrer kann einen Schüler zur Teilnahme verpflichten.
- Er vermerkt dies im Klassenbuch unter „Bemerkungen“ mit Datum der Teilnahme.
- Er sorgt für die Information und Kenntnisnahme der Eltern (siehe Vordruckel).
- Er informiert die AG-Leitung, indem er das vorgefertigte Formular ausfüllt und es im Sekretariat abgibt (Ufo-Kasten!).
- Sollte ein Schüler wegen Krankheit oder sonstiger Gründe am vorgesehenen Termin nicht teilnehmen, erhält der Kollege die Teilnahme-Info aus dem Ufo-Kasten zurück, um mit dem Schüler einen neuen Termin zu vereinbaren.
- Versäumt ein Schüler die Ufo-AG unentschuldigt, so erhält er eine Doppelufo.

Wann findet Lemo / Ufo / Soko statt?

Die Ufo-AG findet einmal wöchentlich in der 7. und 8. Stunde statt. Der Wochentag wird zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

Leitung der Ufo-AG:

Die AG wird immer von zwei Erwachsenen geleitet, meistens von zwei Lehrern. Nach Absprache mit dem Schulleiterbeirat können jedoch auch Eltern die Leitung unterstützen.



Was muss ich für den Sportunterricht beachten?

1. Schüler und Lehrer treffen sich vor der Sporthalle bzw. in der Eingangshalle, um abzusprechen, welche Sporthalle genutzt werden kann.
2. Denkt bitte daran, dass es verboten ist, eure Taschen während der Pause im Sportgebäude abzustellen!
3. Achtet im Sportunterricht auf angemessene Sportbekleidung: Sporthose, Sportshirt, Trikot, Hallenschuhe für die Sporthalle, Laufschuhe für den Unterricht draußen, eventuell Trainings- oder Jogginganzug, eine warme Mütze und Badeschuhe bei Schwimmunterricht.
4. Kannst du am Schwimmunterricht nicht aktiv teilnehmen, hast du Schreibmaterial und Badeschuhe dennoch dabei.
5. Alle Ohrringe, Halsketten, Ringe, Uhren usw. werden für den Sportunterricht entfernt, damit ihr euch nicht verletzt. Piercings, die nicht entfernt werden können, müssen von euch mit Pflaster abgeklebt werden.
6. Die Wertsachen und der Schmuck können beim Sportlehrer abgegeben werden.
7. Wenn du nur ein- oder zweimal nicht mitmachen kannst, lass dir von deinen Eltern für die jeweiligen Sportstunden im Voraus eine Entschuldigung schreiben, damit du sie pünktlich zum Sportunterricht abgeben kannst. Wer keine Entschuldigung hat, bekommt zu Beginn der Sportstunde eine Aufgabe. Schreibmaterial musst du dabei haben!
Wenn du aber für längere Zeit nicht mitmachen kannst, ist ein ärztliches Attest notwendig, das du deinem Sportlehrer/deiner Sportlehrerin abgibst. Dauerhafte Krankheiten, wie z.B. Asthma, müssen ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden.
8. Wenn du deine Sportsachen vergessen hast, musst du im Sportunterricht trotzdem aufmerksam sein. Du wirst auf jeden Fall mitmachen - manchmal sogar schriftlich! Sachen vergessen heißt demnach nicht, „nichts schaffen zu müssen“!
9. Der Sportunterricht beginnt in Ruhe, wobei kein Schüler wild in der Sporthalle umherrennt oder gar an den Geräten in der Halle oder im Geräteraum turnt!
10. Das Betreten der Geräteräume ohne spezielle Erlaubnis des Sportlehrers/der Sportlehrerin ist nicht gestattet.
11. Kein Schüler verlässt die Sporthalle ohne Absprache mit den Lehrpersonen. In den Umkleieräumen wird kein Unfug gemacht! Jeder Schüler achtet auf Sauberkeit und denkt daran, seine Wertgegenstände mitzunehmen.
12. Für den Unterricht in der Mikadohalle warten alle Schüler, bis sie gemeinsam mit dem Lehrer zur Halle gehen.
13. Verwende kein sprühbares Deodorant. Es gibt auch Alternativen, die umweltfreundlicher und gesünder sind.

Muster für Entschuldigungen

Entschuldigung _____

Idar-Oberstein, den _____

Sehr geehrte(r) Herr / Frau _____
(Name des/r Sportlehrer/in)

Meine Tochter / Mein Sohn _____
Klasse _____,
(Vorname, Name des Kindes)

kann heute wegen _____ nicht am

Sportunterricht teilnehmen. Ich bitte dies zu entschuldigen.



Aufnahmeantrag

Ich beantrage die Mitgliedschaft im Förderverein der Ida-Purper-Schule e.V.

Eintrittsdatum: _____

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Tel.-Nr.: / Mail: _____

Datum, Unterschrift: _____

Hiermit ermächtige ich den Förderverein der Ida-Purper-Schule e.V. den Mitgliedbeitrag

_____ Euro (mind. von **8,00 €**/ pro Jahr)

bei Fälligkeit per Einzugsermächtigung von meinem Konto per Lastschrift abzubuchen.

IBAN: DE _____

Kreditinstitut: _____

Datum, Unterschrift: _____

Der Förderverein ist von der Finanzbehörde als gemeinnützig anerkannt und somit berechtigt, eine Spendenquittung für das Finanzamt auszustellen.

Ihre persönlichen Daten sind selbstverständlich nach der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der EU geschützt und werden nur schulintern und vorstandsintern genutzt.

Spenden sind selbstverständlich herzlich willkommen.

Eine Spende können Sie gerne auf das Fördervereinkonto:
KSK Birkenfeld, **IBAN:** DE20 5625 0030 0020 3733 33 überweisen.

Die Mitgliedschaft erlischt: durch Austritt zum Jahresende und ist schriftlich spätestens 3 Monate vor Austritt an den Vorstand zu richten.

Vorstand

1. Vorsitzender: Martin Kley
Schriftführerin: Simone Busch

2. Vorsitzende: Nadine Knapp
Kassierer: Gerd Pälzer

Ida Purper, geb. Leyser (1847-1937)

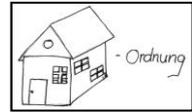
Ida Purper, geborene Leyser, entstammt einer alten Idarer Familie. Geboren wurde sie im Jahr 1847, ihre Eltern hatten sechs Töchter. Schon früh wurden die Kinder in den Betrieb der Familie eingeführt, halfen im Verkauf. Im Jahre 1871 heiratete Ida mit 24 Jahren ihren Lebensgefährten August Purper. Das Familienunternehmen, der Handel und die Herstellung von Halbperlen, hatte sich inzwischen zu einem blühenden Handelszweig entwickelt. Das Unternehmen wuchs zu einem der führenden der Stadt Idar-Oberstein und somit des gesamten internationalen Perlenhandels heran. Ida war ihrem Mann bald nicht nur eine wichtige Mitarbeiterin, ihr organisatorisches Talent und ihre Tüchtigkeit trugen entscheidend zum Erfolg des Unternehmens bei. Recht bald wandte sich Ida Purper dem Wirken für das Gemeinwohl zu. Ihre finanziellen Mittel und ihr Einfluss gestatteten ihr bald eine für die damalige Zeit recht großzügige Wohltätigkeit. In unauffälliger Weise half sie, wo Not war. Als nach 37 Jahren Ehe ihr Mann im Jahr 1908 verstarb, wahrte sie sein Andenken durch zahlreiche und großzügige Stiftungen, die im Verlauf der folgenden Jahre allerdings zunichte gemacht wurden. Sie half im Ersten Weltkrieg im Lazarett und auch in der Nachkriegszeit, wo Hilfe nötig geworden war. Doch Krieg und Wirtschaftskrise zerstörten Geschäft und Handel, machten auch sie arm. Und nun musste sie, die früher gerne und mit vollen Händen gegeben hatte, mit dem, was ihr geblieben war, recht bescheiden leben. Es heißt, dass sie auch dieses Leben mit der gleichen Selbstverständlichkeit gelebt hat, die ihre Tatkraft immer so sehr verkörpert hat. Dass sie später anderen nicht mehr helfen konnte, schmerzte sie dabei wohl am meisten. Doch, bis sie infolge einer schweren Krankheit bettlägerig wurde, hat sie auch weiterhin bis zu ihrem Tod in Öffentlichkeit und Familie gewirkt und unterstützt. Ida Purper, Ehrenbürgerin der Stadt Idar-Oberstein seit 1922, verstarb im Jahr 1937 in ihrem 90. Lebensjahr.

Quelle: Stadtverwaltung Idar-Oberstein 2014

Mit der Entscheidung, Ida Purper als Namensgeberin unserer Schule zu wählen, zeigt die Schulgemeinschaft ein klares Bekenntnis zur Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau. Die Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung und ihre Art sozialen Engagements sind uns Vorbild und Ansporn zu eigenem Handeln. Außerdem zeigt die Ida-Purper-Schule mit ihrem Namen die Verbundenheit mit dem Stadtteil, in dem sie seit ihrem Bau schon traditionell verwurzelt ist.



Hausordnung der Ida-Purper-Schule



1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegende Hausordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 1.2 Vom erstmaligen Betreten des Schulgrundstückes vor Unterrichtsbeginn bis zum Verlassen nach der letzten Unterrichtsstunde unterliegt jeder Schüler der nachstehenden Hausordnung.

2. Pausenhöfe und -halle

- 2.1 Vor dem Unterricht halten sich die Schüler bis 7.35 Uhr auf den Schulhöfen 1 und 2 oder in der Aula auf, anschließend halten sie sich auf den Schulhöfen 1 und 2 oder in der Regenhalle auf.
- 2.2 Bei besonderen Witterungsbedingungen erhalten die Schüler die Erlaubnis, sich nach 7.35 Uhr in der Aula aufzuhalten. Die Entscheidung spricht die Aufsicht aus.
- 2.3 Während der Pausen halten sich die Schüler auf den Schulhöfen auf. Die Aula kann bei besonderen Witterungsbedingungen mitbenutzt werden.
- 2.4 Abweichende Regelungen, auch für begrenzte Zeiträume, werden bekannt gegeben.
- 2.5 Spiele, durch die Personen oder Sachen gefährdet und beschmutzt werden können, (Schneeballwerfen, Schlittern, Nachlaufen in der Regenhalle usw.) sind nicht gestattet.
- 2.6 Ballspiele mit Softbällen dürfen nur im dafür vorgesehenen Bereich stattfinden.
- 2.7 Vor dem Verkaufsstand in der Pausenhalle stellen sich die Schüler geordnet auf.

3. Beginn des Unterrichts

- 3.1 Die Schüler begeben sich nach dem Vorgang 3 Minuten vor Unterrichtsbeginn zu ihren Unterrichtsräumen.
- 3.2 Der Klassenbuchführer oder sein Stellvertreter holt das Klassenbuch und informiert sich über den Vertretungsplan.
- 3.3 Zu Beginn des Unterrichts öffnet der Fachlehrer die Klasse. Er schließt sie bei Raumwechsel, zu Beginn der Pausen und nach Unterrichtsschluss ab.
- 3.4 Ist eine Klasse 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Aufsicht oder Hinweis auf die Aufsichtsregelung, meldet der Klassensprecher oder ein Vertreter dies unmittelbar im Sekretariat.
- 3.5 Auf die besonderen Ordnungen für die einzelnen Fachräume wird hingewiesen.

4. Abstellen von Schultaschen

- 4.1 Das Abstellen von Schultaschen und Gegenständen jeglicher Art im Treppen- und Durchgangsbereich ist nicht erlaubt.

5. Durchlüften der Räume

- 5.1 Fenster dürfen nur mit Anweisung eines Lehrers geöffnet bzw. geschlossen werden.

6. Beendigung des Unterrichts

- 6.1 Nach Beendigung des Unterrichts werden der Unterrichtsraum bzw. das Turnhallegebäude – nicht vor Ertönen des Schlussgongs – verlassen.
- 6.2 Der Klassenbuchführer bringt nach der letzten Stunde das Klassenbuch zurück.

7. Aufsuchen von Fachräumen

- 7.1 Beim Aufsuchen von Fachräumen anlässlich Fachunterrichts werden die Schultaschen bei Bedarf mitgenommen.
- 7.2 Das Nähere regeln eigene Ordnungen für die Fachräume.

8. Sitzordnung

- 8.1 Der Klassenleiter regelt die für die Klasse verbindliche Sitzordnung in Absprache mit den Lehrern, die in dem betreffenden Klassenraum unterrichten.
- 8.2 Darüber hinaus ist nach Anweisung des Fachlehrers für einzelne Stunden eine von 8.1 abweichende Sitzordnung möglich. Am Ende einer solchen Stunde muss die vom Klassenleiter festgelegte Sitzordnung wiederhergestellt werden.

9. Tafeldienst

- 9.1 Der Tafeldienst wird im wöchentlichen Wechsel bestimmt und im Klassenbuch auf der rechten Seite unten vermerkt.
- 9.2 Er reinigt die Tafel am Ende jeder Unterrichtsstunde.
- 9.3 Er übernimmt die Bereitstellung von Schwämmen und Papierhandtüchern.

10. Verlassen der Unterrichtsräume und des Schulgrundstücks

- 10.1 Die Unterrichtsräume und das Schulgrundstück dürfen während der Unterrichtszeit und der Pausen nur mit Zustimmung des unterrichtenden bzw. aufsichtführenden Lehrers verlassen werden.
- 10.2 Klassenbuchführer und Tafeldienst können dringende Aufträge mit Genehmigung des Lehrers in der Klasse zu Beginn der Pausen erledigen.

11. Aufenthalt im Schulgebäude

- 11.1 Während der Pausen ist er nur Schülern mit besonderem Auftrag oder Anliegen oder solchen, die die Bücherei aufsuchen dürfen, erlaubt.
- 11.2 Es ist den Schülern zu Beginn der Pausen nach dem Fachunterricht gestattet, ihre Taschen in den Eingangshallen abzustellen.
- 11.3 Das Laufen im Gebäude ist untersagt.

12. Stundenplanänderungen

- 12.1 Stundenplanänderungen werden nur durch Lehrer oder den Klassenbuchführer oder dessen Vertreter bekannt gegeben.

13. Aufsuchen des Sekretariates

- 13.1 Schüler suchen das Sekretariat nur vor 7.50 Uhr, während der Pausen, nach dem Unterricht oder bei besonderem Anlass auf.

14. Fundsachen

- 14.1 Fundsachen werden beim Hausmeister abgegeben.

- 15. Mitbringen nicht erwünschter Gegenstände**
1.1 Gegenstände, die die Gesundheit gefährden oder den Unterrichtsbetrieb stören, werden eingezogen und den Eltern ausgehändigt.
1.2 Das betrifft insbesondere die Mitnahme und den Gebrauch von Waffen oder Rauschmitteln jeglicher Art (wie z.B. Tabakwaren oder E-Shishas).
- 16. Aufenthalt in der Aula nach Beendigung des Unterrichts**
16.1 Nach Unterrichtende können Schüler sich in der Aula aufhalten, um dort z. B. ihre Hausaufgaben zu erledigen.
16.2 Die Schüler haben sich in der Aula so zu verhalten, dass sie weder den Unterricht in den Klassenräumen noch Mitschüler beim Anfertigen der Hausaufgaben stören.
- 17. Unfälle und Erkrankungen**
17.1 Unfälle (auch Unfälle auf dem Schulweg) und Erkrankungen während der Unterrichtszeit sind unverzüglich im Sekretariat zu melden.
- 18. Sachbeschädigungen**
18.1 Sachbeschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister, dem Klassenleiter oder im Sekretariat zu melden.
18.2 Bei Sachbeschädigungen können Erziehungsberechtigte zu Schadenersatz herangezogen werden.
- 19. Kraftfahrzeuge und Fahrräder**
19.1 Kraftfahrzeuge werden möglichst raumsparend auf dem Parkplatz, Fahrräder in die entsprechenden Halter auf dem Schulhof abgestellt.
- 20. Rauchen**
20.1 Im Schulhaus und auf dem Schulgelände ist das Rauchen grundsätzlich verboten.
- 21. Bibliothek**
21.1 Der Besuch der Bibliothek erfolgt nach dem Aushang.
-

Schulordnung für die öffentlichen Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen, Gymnasien, Kollegs und Abendgymnasien (Übergreifende Schulordnung) Vom 12. Juni 2009

§ 1 Recht auf Bildung und Erziehung, Mitgestaltung des Schullebens

(2) Die Schülerinnen und Schüler nehmen ihr Recht auf Bildung und Erziehung in der Schule (§ 3 des Schulgesetzes-SchulG-) auf der Grundlage dieser Schulordnung wahr.

§ 2 Individuelle Förderung; Beratung und Unterstützung durch die Schule

(1) Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet.

§ 7 Benutzung schulischer Einrichtungen

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, schulische Einrichtungen pfleglich zu benutzen. Sie sind für die Sauberkeit der Schulgebäude und des Schulgeländes mitverantwortlich. Sie haften gegenüber dem Schulträger für Schäden am Schulvermögen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Zusammenwirken von Eltern und Schule

(1) Die gemeinsame Bildungs- und Erziehungsaufgabe verpflichtet Schule und Eltern zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Eltern sind die für die Person des Kindes Sorgeberechtigten (§ 37 Abs. 2 SchulG). Das Zusammenwirken von Eltern und Schule richtet sich nach § 2 SchulG.

(2) Die Eltern unterrichten im Interesse der Schülerin oder des Schülers die Schule, wenn besondere Umstände wie längere Krankheit, außergewöhnliche Entwicklungsstörungen oder besonders ungünstige häusliche Verhältnisse die schulische Entwicklung der Schülerin oder des Schülers beeinträchtigen; sie entscheiden im Rahmen ihres Erziehungsrechts, welche personenbezogenen Daten der Schülerin oder des Schülers sie insoweit übermitteln.

(3) Die Schule berät die Eltern in fachlichen, pädagogischen und schulischen Fragen, insbesondere im Zusammenhang mit der Wahl der Schullaufbahn und der Vorbereitung der Berufswahl einer Schülerin oder eines Schülers. Die Schule unterrichtet die Eltern möglichst frühzeitig über ein auffallendes Absinken der Leistungen und über sonstige wesentliche, die Schülerin oder den Schüler betreffende Vorgänge. Die Eltern haben Anspruch auf Unterrichtung über die Bewertungsmaßstäbe und auf Auskunft über den Leistungsstand. Sie haben Anspruch auf Einsichtnahme in die ihr Kind betreffenden Unterlagen und Anspruch auf Auskunft über die ihr Kind betreffenden Daten und die Stellen, an die die Daten übermittelt worden sind. Ausgenommen von diesem Einsichts- und Auskunftsrecht sind pädagogische Notizen der Lehrkräfte und den täglichen Unterricht begleitende Notizen. Die Schule richtet Elternsprechstunden und nach Möglichkeit Elternsprechtage ein. Der Termin des Elternsprechtags wird im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat festgelegt; der Elternsprechtage findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.

(5) Die Kenntnisnahme von schriftlichen Mitteilungen der Schule sollen die Eltern schriftlich bestätigen.

§ 20 Schullaufbahnentscheidung am Ende der schulartabhängigen Orientierungsstufe von Realschule plus und Gymnasium

(1) Am Ende der Orientierungsstufe erhalten die Schülerinnen und Schüler, denen ein Wechsel der Schullaufbahn zu raten ist, eine Empfehlung der Klassen-konferenz. Den Eltern ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

(2) Grundlage der Schullaufbahneempfehlung sind das Lernverhalten und die Leistungen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerin oder des Schülers in der Orientierungsstufe. Die Schule entscheidet im Benehmen mit dem Schulleiternbeirat über die Empfehlungsmaßstäbe. Sie werden den Eltern zu Beginn der Orientierungsstufe bekannt gegeben.

(3) Eine Empfehlung der Realschule plus für das Gymnasium kann nur ausgesprochen werden, wenn der Durchschnitt der Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie der Durchschnitt der Leistungen in den übrigen Fächern mindestens 2,5 beträgt. Bei der Ermittlung des Durchschnitts bleibt eine zweite Dezimalstelle unberücksichtigt.

§ 21 Prüfung für den Besuch des Gymnasiums

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und, sofern es zur Sicherung der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufgabe schriftlicher Sprachgestaltung von 90 Minuten im Fach Deutsch sowie in einem schriftlichen Leistungsnachweis in der ersten Fremdsprache und in Mathematik von jeweils 45 Minuten. Die mündliche Prüfung soll in jedem der drei Fächer zehn Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet am fünften und sechsten Unterrichtstag vor den Sommerferien statt.

(2) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und, sofern es zur Sicherung der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufgabe schriftlicher Sprachgestaltung von 90 Minuten im Fach Deutsch sowie in einem schriftlichen Leistungsnachweis in der ersten Fremdsprache und in Mathematik von jeweils 45 Minuten. Die mündliche Prüfung soll in jedem der drei Fächer zehn Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet am fünften und sechsten Unterrichtstag vor den Sommerferien statt.

§ 22 Benotung der zweiten Fremdsprache beim Wechsel zum Gymnasium nach der Orientierungsstufe

Wer nach der Orientierungsstufe zum Gymnasium wechselt und dort in der Klassenstufe 7 erstmals eine zweite Fremdsprache belegt, wird für seine Leistungen in diesem Fach erstmals im Jahreszeugnis benotet.

§ 23 Unterrichtsorganisation

In den Klassenstufen 7 bis 10 der Realschule plus und der Integrierten Gesamtschule wird der Unterricht im Klassenverband und nach Maßgabe der §§ 24 bis 27 in je nach Leistung sowie nach Begabung und Neigung differenzierten Klassen, Kursen oder klasseninternen Lerngruppen erteilt. Beim Unterricht im Klassenverband in der Integrierten Gesamtschule und der Integrativen Realschule soll durch innere Differenzierung auf die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler eingegangen werden.

§ 24 Äußere Leistungsdifferenzierung

(1) Die äußere Leistungsdifferenzierung in den Klassenstufen 7 bis 10 erfolgt in der Kooperativen Realschule in Form abschlussbezogener Klassen, in der Integrativen Realschule in Form einer Fachleistungsdifferenzierung im Kurssystem oder in klasseninternen Lerngruppen oder in einer Verbindung von Fachleistungsdifferenzierung und abschlussbezogenen Klassen. Die Fachleistungsdifferenzierung erfolgt in Kursen auf zwei Leistungsebenen, der grundlegenden Leistungsebene G und der erweiterten Leistungsebene E1. Die abschlussbezogene Klasse zur Erlangung der Berufsreife entspricht der Leistungsebene G und die abschlussbezogene Klasse zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I entspricht der Leistungsebene E1. Die Klassenstufe 10 besteht in beiden Schulformen aus abschlussbezogenen Klassen auf der Leistungsebene E1. Die Wahlpflichtfächer und die Fächer Religion, Ethik und Sport können auch bei Bildung abschlussbezogener Klassen bildungsgangübergreifend unterrichtet werden.

(2) Die Fachleistungsdifferenzierung beginnt in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache ab Klassenstufe 7, im Fach Deutsch in der Regel ab Klassenstufe 8, spätestens ab Klassenstufe 9, und in mindestens einem der Fächer Physik oder Chemie spätestens ab Klassenstufe 9.

(4) Abschlussbezogene Klassen können in der Integrativen Realschule ab der Klassenstufe 8 oder 9 eingerichtet werden.

(5) Eine Änderung der Fachleistungsdifferenzierung kann nur zu Beginn eines Schuljahres und mit Wirkung für die Schülerinnen und Schüler erfolgen, die bei Beginn der Änderung noch nicht in die Leistungsdifferenzierung einbezogen waren.

(6) Entscheidungen über die Fachleistungsdifferenzierung nach den Absätzen 2 bis 5 trifft die Gesamtkonferenz im Benehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Schulausschuss. Die jeweilige Fachkonferenz kann eine Änderung der Fachleistungsdifferenzierung in dem jeweiligen Fach beantragen.

§ 25 Ein- und Umstufung

(1) Eine Einstufung ist die erste Zuweisung zu einem Kurs innerhalb der Fachleistungsdifferenzierung nach § 24 Abs. 1 und 2 oder die Zuweisung zu einer abschlussbezogenen Klasse zu Beginn der Klassenstufe 7. Grundlage der Einstufung ist die Note des letzten erteilten Zeugnisses sowie die pädagogische Beurteilung der Leistungsentwicklung und des Lernverhaltens. Eine Einstufung in einen Kurs der oberen Leistungsebene kann erfolgen, wenn zuvor mindestens befriedigende Leistungen erbracht wurden. Eine Einstufung in eine abschlussbezogene Klasse des Bildungsgangs zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I kann nur erfolgen, wenn der Notendurchschnitt der Fächer Mathematik, erste Fremdsprache und Deutsch sowie der Notendurchschnitt der übrigen Fächer jeweils mindestens befriedigend beträgt.

(2) Umstufungen in den leistungsdifferenzierten Kursen erfolgen in der Regel zum Ende eines Schulhalbjahres. Sie können erfolgen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler erhöhten Anforderungen gewachsen erscheint oder wenn ein erfolgreiches Mitarbeiten im bisherigen Kurs nicht mehr gewährleistet ist.

(3) Eine Umstufung in eine abschlussbezogene Klasse der oberen Leistungsebene aus einer abschlussbezogenen Klasse der unteren Leistungsebene kann erfolgen, wenn der Notendurchschnitt der Fächer Deutsch, Mathematik, Wahlpflichtfach und erste Fremdsprache mindestens 2,5 und der Notendurchschnitt der übrigen Fächer mindestens 3,0 beträgt und Lernverhalten und Entwicklung der Schülerin oder des Schülers eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lassen.

(4) Eine Umstufung in eine abschlussbezogene Klasse der unteren Leistungsebene aus einer abschlussbezogenen Klasse der oberen Leistungsebene erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler die Versetzungsbedingungen der §§ 64, 65, 68 und 71 nicht erfüllt. Eine Wiederholung der Klassenstufe auf der oberen Leistungsebene ist möglich, wenn es sich um vorübergehende Leistungseinschränkungen handelt und wenn erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler nach Lernvoraussetzungen und Lernverhalten den Leistungsanforderungen der oberen Leistungsebene entsprechen kann.

(5) Die Entscheidungen über eine Einstufung oder Umstufung erfolgen durch die Klassenkonferenz, wobei nur die Lehrkräfte stimmberechtigt sind, die die Schülerin oder den Schüler unterrichten. Die Eltern werden über die beschlossene Einstufung oder Umstufung schriftlich unterrichtet. Widersprechen die Eltern einer vorgesehenen Einstufung, so ist ihr Wunsch zu berücksichtigen. Die Klassenkonferenz entscheidet nach einer weiteren Beobachtung von mindestens sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn, spätestens nach einem halben Schuljahr endgültig. Die Entscheidung wird den Eltern schriftlich mitgeteilt.

§ 28 Übergang von einer Realschule plus zum Gymnasium

(1) Nach dem Besuch der Klassenstufe 7, 8 oder 9 können auf Empfehlung der Klassenkonferenz Schülerinnen und Schüler der Realschule plus auf ein Gymnasium übergehen. Vor der Empfehlung muss den Eltern Gelegenheit zu einem Gespräch gegeben werden. Aufgrund der Empfehlung treffen die Eltern die Entscheidung.

§ 29 Überweisung oder Übergang von einem Gymnasium zur Realschule plus

(1) Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums werden nach dem Besuch der Klassenstufe 6, 7, 8 oder 9 in die Realschule plus überwiesen, wenn sie zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen nicht versetzt wurden und ihnen eine nochmalige Wiederholung aus Härtegründen nicht gestattet wurde (§ 72 Abs. 2 und 3).

(2) Ein freiwilliger Übergang vom Gymnasium zur Realschule plus in den Klassenstufen 7 bis 9 ist im Regelfall jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres möglich. In besonderen Fällen kann der Übergang auch zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Ein freiwilliger Übergang vom Gymnasium zur Realschule plus in die Klassenstufe 10 ist nur in besonderen Fällen und nur zum Ende des Schulhalbjahres möglich.

(3) Im Rahmen der Kapazität kann auch eine Integrierte Gesamtschule besucht werden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule entscheidet, in welche Klassenstufe, Klasse und Kurse die Schülerin oder der Schüler aufgenommen werden kann. In der Regel nach sechs Wochen beschließt die Klassenkonferenz, ob die bisher von der Schülerin oder dem Schüler gezeigten Leistungen den Verbleib in der vorläufig besuchten Klassenstufe und den Kursen rechtfertigen.

(5) Nach dem Übergang in die Realschule plus oder in die Integrierte Gesamtschule werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den schulartspezifischen Wahlpflichtfächern, in denen 20 sie Lerninhalte nachholen müssen, im nächsten Zeugnis nicht benotet.

§ 30 Übergang von einer Integrierten Gesamtschule oder einer Realschule plus in die gymnasiale Oberstufe

(1) Wer an der Integrierten Gesamtschule oder der Realschule plus den qualifizierten Sekundarabschluss I und eine Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, wird in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen. Die Anmeldung soll zum 1. März mit dem Halbjahreszeugnis erfolgen. Anmelden kann sich, wer im Halbjahreszeugnis die Berechtigungsvoraussetzungen erfüllt; andernfalls kann eine Anmeldung auch unverzüglich nach Erhalt des Abschlusszeugnisses erfolgen.

(2) In der Realschule plus wird die Berechtigung erteilt, wenn im Abschlusszeugnis nach Besuch der Klassenstufe 10 in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ vorliegt. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei einer Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist kein Ausgleich erforderlich. Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehören. Für den Ausgleich gilt Absatz 3 Nr. 3 und 4.

(3) In der Integrierten Gesamtschule wird die Berechtigung erteilt, wenn am Ende der Klassenstufe 10 folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1. Es werden die Noten der Leistungsebene E oder E1 zugrunde gelegt. Noten auf der Leistungsebene E2 werden um eine Notenstufe besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden. 2. Grundsätzlich müssen in den differenzierten Fächern die Noten „befriedigend“ oder besser und in den undifferenzierten Fächern die Noten „ausreichend“ oder besser vorliegen. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei einer Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist kein Ausgleich erforderlich. Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehören. 3. Unterschreitungen in Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden. 4. Für den Ausgleich der Mindestanforderung „befriedigend“ gilt: Die Note „ausreichend“ kann durch die Note

„sehr gut“ oder „gut“, die Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“ ausgeglichen werden. Für den Ausgleich der Mindestanforderung „ausreichend“ gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden. Zum Ausgleich können die Noten der Pflichtfächer, der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Informatik sowie mit Genehmigung der Schulbehörde die Noten weiterer Wahlfächer herangezogen werden.

(4) Wird eine Berechtigung nicht erteilt, kann eine Prüfung abgelegt werden.

(5) Die Prüfung gliedert sich in 1. eine schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache und 2. eine mündliche Prüfung in einem gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fach nach Wahl der Schülerin oder des Schülers. Sofern es zur Sicherung der Entscheidung über das Ergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß Satz 1 Nr. 1 erforderlich ist, findet in diesen Fächern auch eine mündliche Prüfung statt. Die schriftliche Prüfung dauert in jedem Fach 90 Minuten; die mündliche Prüfung soll in jedem Fach 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung findet an zwei Tagen innerhalb der letzten fünf Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien statt.

(6) Die Prüfung ist mit Erfolg abgelegt, wenn in allen Fächern mindestens die Note „befriedigend“ erreicht worden ist. Ausreichende Leistungen in einem oder zwei Fächern können durch mindestens gute Leistungen in anderen geprüften Fächern ausgeglichen werden.

§ 35 Unterrichtsangebot

(3) Wahlpflichtfächer können zu den hierfür vorgesehenen Zeitpunkten gewechselt werden. Ein Wechsel zu anderen Zeitpunkten ist nur aus besonderen Gründen zulässig. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhören der Fachlehrkraft.

(4) Die Abmeldung vom Unterricht in einem Wahlfach ist nur zum Ende des Schulhalbjahres zulässig.

(5) Schülerinnen und Schüler können von einem Wahlfach oder von einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sie nicht hinreichend mitarbeiten oder die gestellten Anforderungen nicht erfüllen. Über den Ausschluss entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Veranstaltung im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler ist zuvor Gelegenheit zu einem Gespräch zu geben.

§ 36 Aufsicht

(1) Die Schülerinnen und Schüler unterliegen während der Unterrichtsstunden, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. Das Gleiche gilt für die vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende in der Schule entstehenden Wartezeiten der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der allgemeinen Schülerbeförderung.

(2) Die Aufsicht kann durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, die Lehrkräfte und die sonstigen mit der Aufsicht betrauten Personen - das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, und auch Schülerinnen und Schüler sein, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden - ausgeübt werden. An die Weisungen dieser Personen sind die Schülerinnen und Schüler gebunden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen; in Pausen und Freistunden ist Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.

§ 37 Schulversäumnisse

(1) Sind Schülerinnen und Schüler verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, haben sie oder im Falle der Minderjährigkeit die Eltern

die Schule unverzüglich zu benachrichtigen und die Gründe spätestens am dritten Tag schriftlich darzulegen. Die zusätzliche Vorlage von Nachweisen, in besonderen Fällen von ärztlichen, ausnahmsweise von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von minderjährigen Schülerinnen und Schülern sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 38 Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.

§ 39 Nichtteilnahme am Sportunterricht

(1) Schülerinnen und Schüler nehmen am Sportunterricht nicht teil, wenn ihr Gesundheitszustand dies erfordert.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann in Abstimmung mit der Sportlehrkraft festlegen, dass die Schülerin oder der Schüler am Unterricht einer anderen Klasse oder eines anderen Kurses teilnimmt.

(3) Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen, insbesondere von ärztlichen und ausnahmsweise auch von schulärztlichen Attesten, kann verlangt werden.

§ 40 Religions- und Ethikunterricht

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil. Die Teilnahme kann von den Eltern, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres von den Schülerinnen und Schülern schriftlich abgelehnt werden. Die Abmeldung minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist den Eltern mitzuteilen.

(4) Die Klassenstufe 10 der Realschule plus und der Integrierten Gesamtschule sowie das zweite Halbjahr der Jahrgangsstufe 10 des achtjährigen Bildungsgangs des Gymnasiums können nicht übersprungen werden. Für das Überspringen des zweiten Halbjahres der Klassenstufe 10 und des ersten Halbjahres der Jahrgangsstufe 11 des neunjährigen Bildungsgangs des Gymnasiums und der Klassenstufe 10 des Gymnasiums gilt § 80 Abs. 11. Im Übrigen ist § 59 Abs. 2 Satz 1 SchulG zu beachten.

§ 44 Freiwilliges Zurücktreten

(1) Aus wichtigem Grund, insbesondere bei längerer Krankheit während des Schuljahres, bei Schulwechsel infolge Änderung des Wohnsitzes, bei besonderen Schwierigkeiten in der Entwicklung oder in den häuslichen Verhältnissen, können Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 6 bis 10 einmal in die nächstniedrigere Klassenstufe zurücktreten; in Ausnahmefällen können Schülerinnen und Schüler ein zweites Mal zurücktreten.

(2) Ein Zurücktreten aus einer Klassenstufe, die wiederholt wird, oder in eine Klassenstufe, die wiederholt wurde, ist nicht möglich.

(3) Die Eltern können das Zurücktreten bis zum letzten Unterrichtstag vor den Osterferien beantragen. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Wird dem Antrag stattgegeben, besuchen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich den Unterricht der nächstniedrigeren Klassenstufe.

(4) Wird der Antrag abgelehnt und haben die Eltern Einwände gegen den Beschluss der Klassenkonferenz, so können sie diese der Schulleiterin oder dem Schulleiter vortragen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät die Eltern und entscheidet, ob der Beschluss nach § 27 Abs. 6 SchulG beanstandet wird. Die Rechtsbehelfe der Eltern im Übrigen bleiben unberührt.

(5) Für den späteren Übergang in eine Klassenstufe, in die die Schülerin oder der Schüler bereits versetzt war, bedarf es keiner erneuten Versetzungsentscheidung. Das Jahreszeugnis erhält in diesem Fall den Vermerk: Die Schülerin/der Schüler ist freiwillig zurückgetreten. Der Beschluss der Klassenkonferenz vom ... , sie/ihn in die Klassenstufe zu versetzen, gilt fort."

(6) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler eine Klassenstufe, in die sie oder er zurückgetreten ist, erhält das Abgangszeugnis den Vermerk nach Absatz 5 Satz 2.

§ 50 Grundlagen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

(1) Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung werden gemäß § 25 Abs. 1 SchulG durch die pädagogische Verantwortung und die Freiheit der Lehrkraft bestimmt. Leistungen von Schülerinnen und Schülern sind als Schritte und Resultate im Lernprozess zu sehen.

(2) Bei der Leistungsfeststellung und der Leistungsbeurteilung sind vielfältige mündliche, schriftliche und praktische Beiträge zu berücksichtigen. Alle zur Leistungsfeststellung herangezogenen Arbeitsformen müssen im Unterricht geübt worden sein.

(3) Die Leistungsbeurteilung erfolgt punktuell oder epochal. Die Anzahl der Leistungsbeurteilungen kann bei den einzelnen Schülerinnen und Schülern unterschiedlich sein.

(4) Die besonderen Belange behinderter Schülerinnen und Schüler sind zu berücksichtigen, insbesondere sind ihnen die zum Ausgleich ihrer Behinderung erforderlichen Arbeitserleichterungen zu gewähren. Satz 1 kann auch für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Lernstörungen entsprechend angewandt werden. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium.

§ 51 Hausaufgaben

(1) Hausaufgaben dienen der Nach- und Vorbereitung des Unterrichts und unterstützen den Lernprozess der Schülerinnen und Schüler. Sie geben Rückmeldung über den erreichten Leistungsstand.

(2) Die Schulen legen im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat (§ 40 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 SchulG) Grundsätze über den Umfang und die Verteilung von Hausaufgaben fest. Dabei berücksichtigen sie, dass Hausaufgaben selbstständig bewältigt werden können, der Leistungsfähigkeit und der Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler angemessen sind und Interessen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.

(3) Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Ein schriftliches Abfragen der Hausaufgaben darf sich höchstens auf die Hausaufgaben der letzten beiden Unterrichtsstunden beziehen und nicht länger als 15 Minuten, in der gymnasialen Oberstufe nicht länger als 30 Minuten dauern.

(4) Ferien sind von Hausaufgaben freizuhalten. Vom Samstag zum darauffolgenden Montag werden keine Hausaufgaben gestellt.

§ 52 Klassen- und Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen

(1) Klassen- und Kursarbeiten sowie die schriftliche Überprüfung dienen der individuellen Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.

(2) Mindestens eine Klassen- oder Kursarbeit je Fach wird in den Klassenstufen 5 und 7 als Parallelarbeit durchgeführt. Weitere Parallelarbeiten können vorgesehen werden.

(3) Die Klassen- oder Kursarbeiten eines Fachs sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Zu Beginn des Schulhalbjahres wird bekannt gegeben, in welchen Zeiträumen voraussichtlich Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind.

(4) In Fächern, in denen keine Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, kann in jedem Schulhalbjahr eine schriftliche Überprüfung angesetzt werden. Die schriftliche Überprüfung erstreckt sich höchstens auf die Unterrichtsinhalte der letzten zehn Unterrichtsstunden, darf bis zu 30 Minuten dauern und nicht in den letzten vier Wochen vor der Zeugniskonferenz geschrieben werden. In Fächern, in denen Klassen- oder Kursarbeiten vorgesehen sind, sind schriftliche Überprüfungen nicht zulässig.

(5) Mehr als insgesamt drei Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen in einer Kalenderwoche dürfen nicht gefordert werden. Bei Nachterminen können in Ausnahmefällen insgesamt vier Klassen- oder Kursarbeiten oder schriftliche Überprüfungen in einer Kalenderwoche gefordert werden.

(6) An einem Unterrichtstag darf nur eine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(7) In der jeweils ersten Fachstunde nach den Ferien darf keine Klassen- oder Kursarbeit oder schriftliche Überprüfung gefordert werden.

(8) Die Termine der Klassen- oder Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen werden mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben.

(9) Zwischen der Rückgabe einer benoteten Klassen- oder Kursarbeit und der nächsten Klassen- oder Kursarbeit in demselben Fach müssen mindestens zwei Unterrichtswochen liegen, damit den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit der Leistungsverbesserung gegeben ist.

(10) Die Rückgabe einer Klassen- oder Kursarbeit oder schriftlichen Überprüfung erfolgt innerhalb angemessener Frist.

§ 53 Leistungsbeurteilung

(1) Leistungen werden nach dem Grad des Erreichens von Lernanforderungen beurteilt. Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt der Schülerinnen und Schüler, ihre Leistungsbeurteilung und auch die Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird.

(2) Die Leistungen werden nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt. Den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Die punktuellen und epochalen Leistungsbeurteilungen erfolgen durch die unterrichtenden Lehrkräfte auf der Grundlage von Beurteilungskriterien, über die die Schülerinnen und Schüler informiert worden sind. Hält die Schulleiterin oder der Schulleiter in Ausnahmefällen die Änderung einer Note

für notwendig, so ist das Einverständnis mit der Lehrkraft anzustreben. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit der Fachkonferenz.

(5) Die Fachlehrkraft führt mit den Schülerinnen und Schülern ein Gespräch, wenn ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit oder einer schriftlichen Überprüfung unter „ausreichend“ liegt. Nicht ausreichende Noten wegen Leistungsverweigerung oder Täuschung werden bei der Berechnung des Quorums nicht berücksichtigt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet nach Anhören der Fachlehrkraft und der Sprecherin oder des Sprechers der Lerngruppe, ob der Leistungsnachweis wiederholt wird. Die Noten der Wiederholung sind maßgeblich.

(6) Absatz 5 gilt auch für Parallelarbeiten nach § 52 Abs. 2; dabei ist das Ergebnis aller beteiligten Klassen oder Kurse maßgeblich. Liegt in einer einzelnen Klasse oder in einem einzelnen Kurs ein Drittel oder mehr der Noten einer Klassen- oder Kursarbeit unter „ausreichend“, schlagen die Fachlehrkräfte der Schulleiterin oder dem Schulleiter geeignete Maßnahmen vor.

§ 54 Nicht erbrachte Leistungen

(1) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so kann ein Nachtermin gewährt oder die Leistung auf andere Art festgestellt werden; ein Anspruch auf einen Nachtermin oder eine andere Leistungsfeststellung besteht, wenn andernfalls eine hinreichende Zahl von Leistungsfeststellungen zur Bildung der Zeugnisnote nicht erreicht wird. Versäumen Schülerinnen oder Schüler der gymnasialen Oberstufe in einem Kurs eine Kursarbeit mit ausreichender Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. Versäumen sie auch den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann die Fachlehrkraft auf eine andere Art die Leistung feststellen

(2) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis oder verweigert ihn, so wird die nicht erbrachte Leistung als „nicht feststellbar“ festgehalten. Hierfür wird die Note „ungenügend“ erteilt.

§ 55 Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten bei Leistungsnachweisen

(1) Werden bei einem Leistungsnachweis unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder wird auf andere Weise zu täuschen versucht, kann die Fachlehrkraft die Wiederholung anordnen, die Bewertung herabsetzen oder in einem schweren Fall die Note „ungenügend“ erteilen. Wird der Täuschungsversuch während des Leistungsnachweises festgestellt, so kann – unbeschadet der Regelung in Satz 1 – die aufsichtführende Lehrkraft in einem schweren Fall die Schülerin oder den Schüler von der weiteren Teilnahme ausschließen.

(2) Leisten Schülerinnen oder Schüler Beihilfe zu einem Täuschungsversuch, können sie von der aufsichtführenden Lehrkraft in einem schweren Fall von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Die Fachlehrkraft entscheidet, ob der Leistungsnachweis in diesem Fall zu benoten oder zu wiederholen ist. Die Fachlehrkraft kann die Wiederholung auch dann anordnen, wenn die Beihilfe erst nach Beendigung des Leistungsnachweises festgestellt wird.

(3) Wer während des Leistungsnachweises erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der aufsichtführenden Lehrkraft verwarnet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme am Leistungsnachweis ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme ist die Note „ungenügend“ zu erteilen.

§ 56 Bekanntgabe der Leistungsbeurteilung, Rückgabe von Arbeitender Schülerinnen und Schüler

(1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht auf Auskunft über ihren Leistungsstand, auf Bekanntgabe der Bewertungsmaßstäbe und auf Begründung der Noten.

(2) Bei Klassen-, Kursarbeiten und schriftlichen Überprüfungen wird die Notenverteilung (Notenspiegel) mitgeteilt. Noten für mündliche Leistungsnachweise werden bis zum Ende der

Unterrichtsstunde oder in der nächsten Unterrichtsstunde bekannt gegeben. Epochalnoten sind nach Abschluss der Unterrichtseinheit mitzuteilen.

(3) Fach-, Klassen- und Kursarbeiten sowie schriftliche Überprüfungen und besondere Lernleistungen werden den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sollen Kenntnis nehmen.

(4) Werden die Arbeiten nicht rechtzeitig zurückgegeben, kann die Aushändigung weiterer Arbeiten an die Schülerin oder den Schüler unterbleiben. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind davon zu unterrichten.

(5) Klassen-, Kursarbeiten, schriftliche Überprüfungen und Schülerarbeiten in den künstlerischen Fächern sind am Ende des Schuljahres, Facharbeiten und besondere Lernleistungen nach Abschluss des Abiturs zurückzugeben. Aus wichtigem Grund kann die Schule Arbeiten länger behalten.

§ 59 Zeugnisse in der Integrierten Gesamtschule und Realschule plus

(1) Aus dem Zeugnis muss ersichtlich sein, nach welchem Differenzierungssystem der Unterricht organisiert war und in welcher Rangfolge die angegebenen Kursbezeichnungen stehen.

(2) Bei Fächern mit Fachleistungsdifferenzierung muss kenntlich gemacht werden, auf welcher Leistungsebene die festgestellten Leistungen jeweils erbracht wurden.

(4) Sind die Klassenstufen 8, 9 und 10 in Form der Fachleistungsdifferenzierung organisiert, wird den Eltern halbjährlich gleichzeitig mit dem Zeugnis mitgeteilt, welchen Schulabschluss der Sekundarstufe I die Schülerin oder der Schüler nach dem gegenwärtigen Leistungsstand erreichen kann. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Den Eltern ist Beratung anzubieten.

§ 61 Festsetzung der Zeugnisnoten

(1) Die Zeugnisnote eines Faches wird von der zuständigen Fachlehrkraft festgesetzt. Die Fachlehrkraft hat ihre Beurteilungsgrundlagen auf Verlangen der Schulleiterin oder dem Schulleiter offenzulegen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter achtet im Rahmen der Dienstordnung auf die Koordination der Notengebung.

(2) Zur Festsetzung der Zeugnisnote eines Faches, in dem mehrere Klassenarbeiten geschrieben worden sind, wird eine Gesamtnote für Klassenarbeiten und eine Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet. Die Gesamtnote soll durch eine hinreichende Zahl von Einzelnoten begründet sein. Die Gesamtnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Einzelnoten können unterschiedlich gewichtet werden, wenn dies durch den Schwierigkeitsgrad oder den Umfang der überprüften Leistung begründet ist. Die Zeugnisnote ist der rechnerische Durchschnitt der Gesamtnote für Klassenarbeiten und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise; ergibt der Durchschnitt einen Bruchwert, ist er unter Berücksichtigung der Tendenz jeder der beiden Gesamtnoten und des Gesamteindrucks auf- oder abzurunden. Beide Gesamtnoten und die Zeugnisnote werden in die Zeugnisliste aufgenommen.

(3) Ist in einem Fach nur eine Klassenarbeit geschrieben worden, wird die Zeugnisnote aus der Note der Klassenarbeit und der Gesamtnote für andere Leistungsnachweise gebildet. Dabei ist die Note der Klassenarbeit jedoch geringer zu gewichten; im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2, 3 und 4 entsprechend. Die Zeugnisnote in Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben worden sind, ist die Gesamtnote der anderen Leistungsnachweise.

(4) Sind nach den Stundentafeln die Leistungen einzelner Fächer zusammenzufassen, ist für diese Fächer eine gemeinsame Zeugnisnote zu bilden. Die zuständigen Fachlehrkräfte legen die Note gemeinsam fest. Die gemeinsame Zeugnisnote muss nicht der rechnerische Durchschnitt der Einzelnoten sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die einzelnen Fächer sich nach Stundenzahl und Gewicht der Leistungsanforderungen unterscheiden.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend für die Bildung der Zeugnisnote eines Faches, das in fachliche Teilbereiche aufgeteilt ist.

(6) Die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses werden aufgrund der Leistungen im gesamten Schuljahr unter stärkerer Berücksichtigung der Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgelegt. Bei Schulwechsel sind die Zeugnisnoten des Abgangszeugnisses zu berücksichtigen.

(7) Kann eine Zeugnisnote aus Gründen, die bei der einzelnen Schülerin oder dem einzelnen Schüler selbst liegen, nicht erteilt werden, wird im Zeugnis anstelle der Note vermerkt, dass die Leistung nicht feststellbar ist. Die Gründe hierfür sind unter Bemerkungen anzugeben. Stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der Vertreterin oder des Vertreters ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere Leistungsverweigerung fest, wird das Fach bei der Versetzungsentscheidung wie die Zeugnisnote „ungenügend“ gewertet. Dies ist im Zeugnis zu vermerken; in die über die Schülerin oder den Schüler zu führenden Unterlagen ist eine Begründung aufzunehmen.

(8) Bei Fächern, bei denen Epochenunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt wurde, ist die Note des Halbjahreszeugnisses in das Jahreszeugnis als Zeugnisnote zu übernehmen.

§ 62 Bewertung von Mitarbeit und Verhalten

(1) Die Bewertung der Mitarbeit bezieht sich vor allem auf die Arbeitsbereitschaft und das Bemühen der Schülerin oder des Schülers, die sich in Sachbeiträgen zu den selbstständig oder gemeinsam mit anderen zu lösenden Aufgaben äußern. Bei der Bewertung des Verhaltens sind die Rechte und Pflichten der Schülerin oder des Schülers zu berücksichtigen. Die Bewertung bezieht auch das Verhalten in der Gruppe mit ein.

(2) Mitarbeit und Verhalten werden aufgrund der Vorschläge der einzelnen Lehrkräfte durch die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters oder der Vertreterin oder des Vertreters bewertet.

(3) Die Bewertung erfolgt mit:

„sehr gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten der Schülerin oder des Schülers besondere Anerkennung verdient,

„gut“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten der Schülerin oder des Schülers den an sie oder an ihn zu stellenden Erwartungen entspricht,

„befriedigend“, wenn die Erwartungen im Ganzen ohne wesentliche Einschränkungen erfüllt werden,

„unbefriedigend“, wenn die Mitarbeit oder das Verhalten der Schülerin oder des Schülers nicht den Erwartungen entspricht.

(4) Die Bewertung „unbefriedigend“ ist im Zeugnis zu begründen.

§ 64 Versetzung, Schulabschluss

(1) Versetzung und Nichtversetzung sind pädagogische Maßnahmen, die den Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers der Gesamtentwicklung, der besonderen Lage und der Lernfähigkeit unter Berücksichtigung der Leistungsbereitschaft anpassen. Ihnen liegt die Feststellung zugrunde, ob eine Schülerin oder ein Schüler eine Klassenstufe mit Erfolg besucht hat und in der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann. Mit der Entscheidung über Versetzung und Nichtversetzung kann die Empfehlung verbunden werden, die Schullaufbahn zu wechseln.

§ 65 Versetzung in der Realschule plus

(1) Die Schülerinnen und Schüler steigen unbeschadet der Regelungen in Absatz 4 und in § 20 Abs. 6 zu Beginn eines neuen Schuljahres in die nächste Klassenstufe auf, sofern keine abschlussbezogenen Klassen gebildet werden. § 67 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) In abschlussbezogenen Klassen des Bildungsgangs zur Erlangung der Berufsreife steigen die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich im Klassenverband auf. Sie werden versetzt, wenn die folgenden Bedingungen vorliegen:

1. Grundsätzlich müssen in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei Unterschreitungen in drei Fächern muss ein Fach ausgeglichen werden.
2. Liegt eine Unterschreitung sowohl in Deutsch als auch in Mathematik vor, so muss eines dieser Fächer ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann nur durch Noten der ersten Fremdsprache und des Wahlpflichtfachs erfolgen.
3. Für den Ausgleich gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden. Zum Ausgleich können die Noten der Pflichtfächer, der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Informatik sowie mit Genehmigung der Schulbehörde die Noten weiterer Wahlfächer herangezogen werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden.

(3) In abschlussbezogenen Klassen des Bildungsgangs zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I werden die Schülerinnen und Schüler versetzt, wenn die folgenden Bedingungen vorliegen: 1. Grundsätzlich müssen in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei einer Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist kein Ausgleich erforderlich. Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehören.

2. Unterschreitungen in Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden.
3. Für den Ausgleich gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden. Zum Ausgleich können die Noten der Pflichtfächer, der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Informatik sowie mit Genehmigung der Schulbehörde die Noten weiterer Wahlfächer herangezogen werden.

(4) Eine Versetzung in eine abschlussbezogene Klasse des Bildungsgangs zur Erlangung des qualifizierten Sekundarabschlusses I nach vorheriger Fachleistungsdifferenzierung in Kursen erfolgt, wenn die Bedingungen gemäß § 67 Abs. 2 erfüllt sind.

§ 68 Versetzung aufgrund einer Nachprüfung

(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler der Klassenstufen 6 bis 9 der Realschule plus oder des Gymnasiums oder der Klassenstufe 9 der Integrierten Gesamtschule nicht versetzt, so kann eine Nachprüfung in einem unter „ausreichend“ liegenden Fach durchgeführt werden, wenn die Verbesserung bereits um eine Notenstufe in diesem Fach zur Versetzung führen würde. In besonderen Fällen (§ 71) kann unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Nachprüfung in zwei Fächern durchgeführt werden.

(2) Eine Nachprüfung findet nicht statt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler der Klassenstufe 6 nicht versetzt wird und am Ende der Klassenstufen 5 und 6 die Empfehlung erhalten hat, den Bildungsgang zu wechseln (§ 54 Abs. 3 Satz 1 SchulG, § 20 Abs. 7 Satz 2).

(3) Die Schülerin oder der Schüler ist versetzt, wenn aufgrund der Ergebnisse der Nachprüfung die Versetzungsanforderungen (§§ 65, 66, 67) erfüllt werden. Das Jahreszeugnis erhält den Vermerk:

„Die Schülerin/Der Schüler wird aufgrund der Nachprüfung vom ... im Fach ... in die Klassenstufe ... versetzt.“ Noten des Jahreszeugnisses werden durch die Nachprüfung nicht verändert.

§ 69 Zulassung zur Nachprüfung

(1) Die Versetzungskonferenz (§ 64 Abs. 4) lässt die Schülerin oder den Schüler gemäß § 68 Abs. 1 zur Nachprüfung zu, wenn sie oder er in der nächsthöheren Klassenstufe voraussichtlich erfolgreich mitarbeiten kann. Die Entscheidung wird den Eltern unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(2) Wird die Schülerin oder der Schüler zur Nachprüfung zugelassen, unterrichten die Eltern die Schule innerhalb von drei Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung, ob und in welchem Fach sich die Schülerin oder der Schüler der Nachprüfung unterziehen soll.

(3) § 44 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Fachlehrkraft, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Schuljahr unterrichtet hat, berät die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler und die Eltern. Sie gibt Hinweise auf den inhaltlichen Rahmen der Nachprüfung und unterbreitet Vorschläge für eine geeignete Vorbereitung.

(5) Die Entscheidung der Schule über die Zulassung zur Nachprüfung ist vor Beginn der Sommerferien abzuschließen.

§ 70 Durchführung der Nachprüfung

(1) Die Nachprüfung in Fächern, für die Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, gliedert sich in eine schriftliche und, sofern dies zur Sicherung der Entscheidung erforderlich ist, in eine mündliche Prüfung. In Fächern, für die keine Klassenarbeiten vorgeschrieben sind, findet eine mündliche Prüfung statt; in Ausnahmefällen kann die mündliche Prüfung in geeigneten Fächern durch eine praktische Prüfung ersetzt werden.

(2) Gegenstand der Nachprüfung sind Lernziele und Lerninhalte des Faches aus dem letzten Schuljahr, insbesondere jene, in denen die Schülerin oder der Schüler Mängel gezeigt hat. Die schriftliche Prüfung entspricht in Umfang und Anforderungsgrad einer Klassenarbeit (§ 52). Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 Minuten. Die Dauer der praktischen Prüfung richtet sich nach den gestellten Aufgaben.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt die Lehrkraft, die die Nachprüfung durchführt; in der Regel wird dies die Fachlehrkraft sein, die die Schülerin oder den Schüler im letzten Schuljahr unterrichtet hat. Die Fachlehrkraft bestimmt die Prüfungsaufgabe, bewertet die Prüfungsleistung und setzt, sofern mehrere Prüfungsleistungen erbracht wurden, eine Endnote fest. An der mündlichen und praktischen Prüfung nimmt eine Lehrkraft als Protokollführerin oder Protokollführer teil (§ 87).

(4) Die Nachprüfung findet spätestens am letzten Tag der Sommerferien statt.

(5) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Abschnitts 10 Anwendung.

§ 71 Versetzung in besonderen Fällen

(1) Schülerinnen und Schüler können abweichend von den Bestimmungen der §§ 65, 66 und 67 40 in besonderen Fällen, wie längere Krankheit, Wechsel der Schule während des Schuljahres, außergewöhnlichen Entwicklungsstörungen, besonders ungünstigen häuslichen Verhältnissen oder einseitiger Begabung versetzt werden, wenn dies bei Würdigung ihrer Gesamtpersönlichkeit, ihrer besonderen Lage, ihres Leistungsstandes, einschließlich des Leistungsstandes im wahlfreien Unterricht, und ihres Arbeitswillens gerechtfertigt und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klassenstufe zu erwarten ist.

(2) Ein besonderer Fall im Sinne des Absatzes 1 kann auch vorliegen, wenn Schülerinnen und Schüler in einer anderen als der deutschen Sprache aufgewachsen sind. Bei der Würdigung ihres

Leistungsstandes sind insbesondere auch die Leistungen im Unterricht in ihrer Mutter- oder Herkunftssprache zu berücksichtigen. Soweit die diesen Unterricht erteilende Lehrkraft nicht an der Versetzungskonferenz teilnimmt, ist ihr vor der Versetzungsentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 8 der Realschule plus, die aufgrund einer unter „ausreichend“ liegenden Note im Wahlpflichtfach nicht zu versetzen wären, können versetzt werden, wenn ein Wechsel des Wahlpflichtfaches eine Besserung des Leistungsstandes erwarten lässt.

§ 72 Nichtversetzung

(1) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler wiederholen die zuletzt besuchte Klassenstufe.

(2) Schülerinnen und Schüler, die zweimal in derselben Klassenstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Klassenstufen des Gymnasiums nicht versetzt wurden, müssen die Schule verlassen und können an keiner Schule der besuchten Schulart mehr aufgenommen werden.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann auf Antrag der Eltern im Einvernehmen mit der Klassenkonferenz gestatten, dass Schülerinnen und Schüler abweichend von Absatz 2 die von ihnen zuletzt besuchte Klassenstufe wiederholen oder ein zweites Mal wiederholen; § 71 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 74 Abschluss der Berufsreife

(1) An der Realschule plus und an der Integrierten Gesamtschule erhalten Schülerinnen und Schüler nach Besuch der Klassenstufe 9 die Qualifikation der Berufsreife, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Es werden die Noten der Leistungsebene G zugrunde gelegt. Noten auf den Leistungsebenen E und E1 werden um eine Notenstufe, Noten auf der Leistungsebene E2 um zwei Notenstufen besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.
2. Grundsätzlich müssen in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei Unterschreitungen in drei Fächern muss ein Fach ausgeglichen werden.
3. Liegt eine Unterschreitung sowohl in Deutsch als auch in Mathematik vor, so muss eines dieser Fächer ausgeglichen werden. Der Ausgleich kann nur durch Noten der ersten Fremdsprache und des Wahlpflichtfachs erfolgen.
4. Für den Ausgleich gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden. Zum Ausgleich können die Noten der Pflichtfächer, der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Informatik sowie mit Genehmigung der Schulbehörde die Noten weiterer Wahlfächer herangezogen werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden.

(2) Auf dem Abschlusszeugnis wird vermerkt, dass die Schülerin oder der Schüler die Qualifikation der Berufsreife erworben hat.

(3) Die Berufsreife erhalten Schülerinnen und Schüler an der Realschule plus auch nach Besuch der freiwilligen Klassenstufe 10 zur Erlangung der Qualifikation der Berufsreife, sofern die Voraussetzungen des § 79 Abs. 2 erfüllt sind.

(4) Am Gymnasium erhalten Schülerinnen und Schüler die Qualifikation der Berufsreife mit dem Abgangszeugnis der Klassenstufe 9

1. mit Versetzungsvermerk oder
 2. ohne Versetzungsvermerk, wenn sie nach den Bestimmungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 4 die Qualifikation der Berufsreife erworben hätten.
- Absatz 2 gilt für das Abgangszeugnis entsprechend.

§ 75 Qualifizierter Sekundarabschluss I

(1) An der Realschule plus und an der Integrierten Gesamtschule erhalten Schülerinnen und Schüler nach Besuch der Klassenstufe 10 den qualifizierten Sekundarabschluss I, wenn folgende Vorsetzungen erfüllt sind:

1. Es werden die Noten der Leistungsebene E oder E1 zugrunde gelegt. Noten auf der Leistungsebene E2 werden um eine Notenstufe besser gewertet. Die Note „sehr gut“ kann nicht überschritten werden.
2. Grundsätzlich müssen in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen vorliegen. Unterschreitungen in bis zu drei Fächern sind zulässig. Bei einer Unterschreitung in einem Fach um eine Notenstufe ist kein Ausgleich erforderlich. Bei zwei oder drei Unterschreitungen der Mindestleistung oder bei einer Unterschreitung um mehr als eine Notenstufe müssen alle Unterschreitungen ausgeglichen werden. Ein Ausgleich ist nicht möglich, wenn in drei Fächern Unterschreitungen vorliegen und zwei dieser Fächer zur Fächergruppe Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik gehören.
3. Unterschreitungen in Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik können nur innerhalb dieser Fächergruppe oder durch die Wahlpflichtfachnote ausgeglichen werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehr als einem Wahlpflichtfach unterrichtet, ist für den Notenausgleich eine gemeinsame Note zu bilden.
4. Für den Ausgleich gilt: Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“, die Note „ungenügend“ durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden. Zum Ausgleich können die Noten der Pflichtfächer, der Wahlpflichtfächer und der Wahlfächer Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Informatik sowie mit Genehmigung der Schulbehörde die Noten weiterer Wahlfächer herangezogen werden.

§ 77 Mitteilungen an die Eltern

(1) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Halbjahreszeugnis aufzunehmen. Dies nicht für Halbjahreszeugnisse der Klassenstufen 8 und 9 der Realschule plus und der Klassenstufen 9 und 10 des Gymnasiums; in diesen Fällen erhalten die Eltern eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

(2) Ist nach den Leistungen im ersten Schulhalbjahr der Klassenstufe 9 einer abschlussbezogenen Klasse im Bildungsgang zur Erlangung der Berufsreife einer Realschule plus sowie der Klassenstufe 10 der Realschule plus der jeweilige Schulabschluss gefährdet, erhalten die Eltern eine gesonderte schriftliche Mitteilung.

(3) Wird eine Gefährdung der Versetzung oder des erfolgreichen Besuchs erst während des zweiten Schulhalbjahres festgestellt oder droht die Umstufung in den Bildungsgang zur Erlangung der Berufsreife oder in einen Kurs auf niedrigerer Leistungsebene, erhalten die Eltern bis spätestens zwei Monate vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres eine schriftliche Mitteilung. Die Schule bietet den Eltern und den Schülerinnen und Schülern ein Gespräch an, in dem Fördermöglichkeiten aufgezeigt werden.

(4) Sofern hierfür Veranlassung besteht, sind die Eltern einer Schülerin oder eines Schülers darauf hinzuweisen, dass sie der Schule bis spätestens einen Monat vor dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres schriftlich Anträge auf Berücksichtigung besonderer Umstände bei der Entscheidung über die Versetzung (§ 71) und bei der Wiederholung einer Klasse (§ 72 Abs. 3) zugehen lassen können.

(5) Wird in einem Pflicht- oder Wahlpflichtfach Epochenunterricht nur im ersten Schulhalbjahr erteilt, so sind die Eltern zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, dass die Zeugnisnote des Halbjahreszeugnisses der Entscheidung über die Versetzung oder den erfolgreichen Besuch zugrunde gelegt wird (§ 61 Abs. 8).

(6) Bei Volljährigkeit sind die Mitteilungen an die Schülerinnen und Schüler zu richten.

(7) Sind nach den Absätzen 1 bis 6 erforderliche Mitteilungen, Vermerke oder Hinweise unterlassen worden, können hieraus Ansprüche nicht hergeleitet werden; § 71 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 84 Versäumnis

(1) Sind Schülerinnen oder Schüler durch Krankheit oder sonstige von ihnen nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Prüfung oder eines Prüfungsteils verhindert, so haben sie dies in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretende Verhinderung gegeben ist. Liegt eine solche Verhinderung vor, bestimmt das Vorsitzende Mitglied einen neuen Prüfungstermin. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn sie aufgrund von Umständen versäumt wird, die die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat. Durch zu vertretende Umstände versäumte Prüfungsteile gelten als mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend für verweigerte Prüfungsleistungen.

§ 85 Täuschungshandlungen und ordnungswidriges Verhalten

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann von der oder dem Aufsichtführenden verwarnet oder vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtführenden verwarnet oder in schweren Fällen vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Die Entscheidung über die Wiederholung der Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören der Schülerin oder des Schülers und - im Falle der Minderjährigkeit - der Eltern sowie der oder des Aufsichtführenden. Bis zu der Entscheidung setzt die Schülerin oder der Schüler die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung des Vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung ein vorläufiger Ausschluss der Schülerin oder des Schülers unerlässlich ist.

(4) Bei einem Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Der Inhalt der Regelung in den Absätzen 1 bis 4 ist den Schülerinnen und Schülern vor Beginn der Prüfung in geeigneter Form bekannt zu geben.

(6) Die Entscheidung nach Absatz 3 ist der Schülerin oder dem Schüler und – im Falle der Minderjährigkeit – den Eltern schriftlich mitzuteilen und muss, wenn auf Wiederholung einer Prüfungsleistung oder den Ausschluss von der weiteren

§ 93 Rauch- und alkoholfreie Schule

(1) Die Gewährleistung des Nichtraucherschutzes erfolgt gemäß den Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 188, BS 212-2); Verstöße von Schülerinnen und Schülern gegen danach bestehende Rauchverbote sind Verstöße gegen die Ordnung in der Schule im Sinne des § 95.

(2) Der Konsum von alkoholischen Getränken ist den Schülerinnen und Schülern aus gesundheitlichen und erzieherischen Gründen bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II, die

mindestens 18 Jahre alt sind, Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Schulleiterbeirat und der Vertretung für Schülerinnen und Schüler gestatten.

§ 95 Verstöße gegen die Ordnung in der Schule

(1) Bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

(2) Verstöße gegen die Ordnung in der Schule liegen insbesondere vor bei Störungen des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzungen der Teilnahmepflicht, bei Handlungen, die das Zusammenleben in der Schule oder die Sicherheit der Schule oder der am Schulleben Beteiligten gefährden, sowie bei Verletzung der Hausordnung.

§ 96 Anwendung von Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen können nur ausgesprochen werden, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Als erzieherische Einwirkungen kommen insbesondere in Betracht: Gespräch, Ermahnung, Verpflichtung zur Wiedergutmachung angerichteten Schadens, Verpflichtung zur Übernahme von Arbeiten für die Schul- oder Klassengemeinschaft, Nacharbeiten von Versäumtem, zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Entschuldigung für zugefügtes Unrecht und Überweisung in eine andere Klasse oder in einen anderen Kurs derselben Klassen- oder Jahrgangsstufe der Schule.

(2) Ordnungsmaßnahmen müssen von erzieherischen Gesichtspunkten bestimmt sein und in angemessenem Verhältnis zur Schwere des Ordnungsverstoßes stehen.

(3) Ordnungsmaßnahmen für ganze Gruppen sind nur zulässig, wenn jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler der Gruppe sich ordnungswidrig verhalten hat.

(4) In besonderen Fällen unterrichtet die Schule das Jugendamt. Die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler sind vorher zu hören.

§ 97 Maßnahmenkatalog

(1) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 SchulG getroffen werden:

1. Untersagung der Teilnahme am Unterricht der laufenden Unterrichtsstunde durch die unterrichtende Lehrkraft,
2. schriftlicher Verweis durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
3. Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages oder an sonstigen bis zu einwöchigen Schulveranstaltungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter,
4. Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen oder an über einwöchigen sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz,
5. Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Unterrichtstage durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter,
6. Androhung des Ausschlusses gemäß Absatz 2 durch die Klassenkonferenz oder Kurslehrerkonferenz im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Das Benehmen mit dem Schulausschuss ist herzustellen (§ 48 Abs.3 Nr.4 SchulG). Die Androhung wird in der Regel befristet.

(2) Es können folgende Ordnungsmaßnahmen gemäß § 55 SchulG getroffen werden:

1. der Ausschluss von der bisher besuchten Schule auf Zeit oder auf Dauer,
2. der Ausschluss von allen Schulen einer Schulart,
3. der Ausschluss von allen Schulen des Landes.

Kennzeichen eines sicheren Passworts

Was ist ein sicheres Passwort? Die Buchstabenkombination sollte

- aus mindestens acht Zeichen bestehen,
- Groß- und Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen enthalten,
- und eben alle drei Monate geändert werden.
- Jedes Konto sollte ein eigenes Passwort erhalten.

Dringend **abzuraten** ist von:

- normalen Wörtern, Namen, Geburtstagen, Zitaten etc. beziehungsweise
- Zeichenmustern (12345, asdf, abcdef,...).
- Umlaute könnten im Ausland Probleme bereiten.

Passwörter solltest du

- nicht weitergeben,
- nicht (sichtbar) auf einen Zettel schreiben,
- nicht per unverschlüsselter Mails etc. verschicken,
- nicht unverschlüsselt in Cloud-Dokumenten ablegen,
- nur auf den entsprechenden Webseiten eingeben - besonders Nachbauten von Original-Webseiten sind gefährlich. Misstrauere Mails, die behaupten, du musst über einen mitgeschickten Link deine Zugangsdaten verifizieren (Phishing).